

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

08.06.2020

Drucksache Nr.

2020/0278

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.06.2020	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	25.06.2020	Kenntnisnahme

Betreff

**Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft - Bericht zum 30.04.2020
Bericht über die Haushaltsbelastung aufgrund der Corona-Pandemie**

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

2020

Produkt und Sachkonto:

siehe Anlage

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

1. Ausgangssituation

Neben den Berichtspflichten aus dem Stärkungspaktgesetz, soll der Rat der Stadt regelmäßig über die Entwicklung der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation unterrichtet werden.

Gleichzeitig ist der Rat gem. § 25 Abs. 1 KomHVO zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Ergebnis- oder Finanzplanes wesentlich verschlechtert.

Sowohl auf der Ertragsseite als auch auf der Aufwandsseite werden sich die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt der Stadt Bottrop niederschlagen. Angesichts der dynamischen Lage überwacht der Fachbereich Finanzen neben der planmäßigen Abwicklung der Haushaltswirtschaft engmaschig die mit der Pandemie einhergehenden finanziellen Belastungen für den städt. Haushalt. Für die Verbuchung der krisenbedingten Aufwendungen wurden eigene Kostenarten geschaffen, so dass die unmittelbaren finanziellen Aufwendungen separat ausgewertet werden können. Hierunter fallen insbesondere:

- die Beschaffung von Atemschutzmasken und sonstiger Schutzausrüstung,
- die Kosten für Desinfektionsmittel und die Reinigung von Räumen,
- die Kosten für Testungen im Rahmen der Gefahrenabwehr und
- die Schaffung zusätzlicher Vorsorgeeinrichtungen.

Auf der Ertragsseite wird die Corona-Pandemie insbesondere die Einnahmen im Steuer-, Gebühren- und Beitragsbereich beeinträchtigen.

Um den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie entgegenzuwirken, hat die Landesregierung NRW eine Gesetzesinitiative zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte auf den Weg gebracht, die bereits im Entwurf vorliegt. Der Gesetzentwurf sieht u.a. vor, dass der Kämmerer im Haushaltsjahr 2020 dem Rat vierteljährig, beginnend mit dem 30.06., über die finanzielle Lage berichtet. Diese Vorlage soll vorbehaltlich des Beschlusses des Gesetzentwurfs den ersten Bericht im Sinne der geplanten Vorschrift über die finanzielle Lage der Stadt Bottrop darstellen. Auf die sonstigen Maßnahmen des Gesetzentwurfes zur Eindämmung der Corona-Pandemie bedingten finanziellen Belastungen wird im Anschluss an den Bericht über die Haushaltswirtschaft im Detail eingegangen.

2. Bericht über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft (Kernhaushalt)

Wie in den Vorjahren wird über das Jahr 2020 mit Hilfe eines Auswerte-Tools über die Entwicklung der Ergebnisrechnung berichtet. Zu beachten ist, dass einzelne Kostenarten wie Abschreibungen, die damit einhergehende Auflösung von Sonderposten sowie die Auflösung von bzw. die Zuführung an Rückstellungen im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussarbeiten gebucht werden. Dies wurde im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichtes in der Form berücksichtigt, dass bei diesen Positionen von einer planmäßigen Abwicklung ausgegangen wird.

Zum besseren Verständnis erfolgen vorab einige einführende Erläuterungen zu Aufbau und Inhalt der vorliegenden Übersichten.

Die Spalte „Plan 31.12.“ enthält den Ansatz aus dem Haushaltsplan 2020. In der Spalte „Prognose 31.12.“ wird der für die Ermittlung des Gesamtergebnisses maßgebliche Wert ausgewiesen. Dieser wird auf der Basis des Ergebnisses zum 30.04.2020 mathematisch ermittelt. Danach wird zu dem am 30.04.2020 ermittelten Betrag ein Betrag in Höhe von 8/12 des Haushaltsansatzes 2020 addiert. In diesem Fall wird unterstellt, dass die Abwicklung des Haushaltsansatzes in den verbleibenden 8 Monaten planmäßig verläuft.

In den Fällen, in denen eine mathematische Prognose in der beschriebenen Form als untauglich erschien, wurde der Wert entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen manuell angepasst. D. h., ist aus der Vergangenheit oder aus vertraglichen Verpflichtungen bekannt, dass eine Zahlungsverpflichtung z. B. halbjährlich zum 30.06. und 31.12. besteht, wurde dies analog berücksichtigt. Darüber hinaus betrifft dies insbesondere die Positionen, die von der Corona-Pandemie mittel- und unmittelbar betroffen sind. Hier orientiert sich die Prognose z. B. im Steuerbereich an den Ergebnissen der Steuerschätzung Mai 2020.

Aufgrund der dynamischen und zuletzt abflachenden Entwicklung des Krisenverlaufs ist die angestellte Prognose mit einer hohen Unsicherheit behaftet. Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass es zu keiner zweiten Infektionswelle und den damit verbundenen Folgen, wie eines erneuten Shutdowns, kommen wird. Es wird auch davon ausgegangen, dass das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen, wie beispielsweise das der Kindertagesbetreuung, im Laufe der nächsten Monate wieder vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden kann und die Restriktionen im öffentlichen Leben, wie Einschränkungen bezogen auf Einzelhandel und Gastronomie, sukzessive aufgehoben werden.

Darüber hinaus wurden Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen aus 2019 für 2020 entsprechend ergebnisverschlechternd berücksichtigt.

Die auf diese Weise zum 30.04.2020 aufgestellte Prognose führt zu Haushaltsverschlechterungen von rd. 23,7 Mio. € für das Haushaltsjahr 2020. Davon lassen sich als Corona-Pandemie bedingte Belastung rd. 22,7 Mio. € beziffern. Diese teilen sich in die nachfolgend aufgeführten Blöcke auf:

- Steuerausfälle (Gewerbe-, Einkommen- und Vergnügungssteuer - 17,2 Mio. €)
- Gebührenauffälle (Kita, OGS, Tagespflege, Verwaltungsgebühren - 1,1 Mio. €)
- Sachaufwendungen (Schutzmasken, Desinfektionsmittel, Reinigung, Mieten – 1,8 Mio. €)
- Personalaufwendungen (zusätzl. Personal, Erhöhung Arbeitszeiten 0,3 Mio. €)
- Sozialleistungen (Kosten der Unterkunft netto, Unterhaltsvorschussgesetz, Asyl – 1,2 Mio. €)

- Sonstiges (u.a. Betriebskostenzuschüsse, Eintrittsgelder, Buß- und Verwargelder - 1,1 Mio. €)

Weitergehende Informationen finden sich hierzu in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen (Ertrags- und Aufwandsarten) sowie zu den jeweiligen Produktbereichen.

- Die **Entwicklung der Steuererträge** wird durch die Folgen der COVID-19-Pandemie negativ beeinflusst und hat zurzeit erwartete Mindererträge von rd. 16,2 Mio. € zur Folge. Insbesondere die Gewerbesteuer gehört zu den am stärksten durch die Pandemie betroffenen Steuerarten. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung, die für diese Steuerart einen Rückgang um rd. 25% prognostiziert sowie der bislang vorliegenden reduzierten Sollstellungen unter Berücksichtigung von Stundungen und Aussetzungen von Vorauszahlungen wird zurzeit davon ausgegangen, dass der geplante Ansatz von 44,3 Mio. € um 11,0 Mio. € verfehlt wird. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit beschlossene Lockerungen und weitere etwaige (kurzfristige) Erleichterungen der pandemiebedingten Beschränkungen zu einer Normalisierung der gewerblichen Tätigkeiten und damit zu einer Verbesserung der Ertragssituation führen können.

Im Bereich des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** wird ausgehend von der ersten Quartalszahlung, einer Nachzahlung aus 2019 (+ 138 T€) sowie den Ergebnissen der Steuerschätzung zurzeit ebenfalls eine deutliche Unterschreitung des Planziels um rd. 5,9 Mio. € erwartet. Auch diese negative Entwicklung ist vollumfänglich auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Eine gesicherte Prognose über diese Position ist jedoch erst nach Vorliegen der 3. Quartalszahlung (Ende Oktober) möglich, so dass auch hier - je nach Dauer der bestehenden Einschränkungen und den damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Folgen - noch größere Abweichungen eintreten können.

Für den Bereich des **Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer** macht sich neben den Auswirkungen der Pandemie eine zeitlich befristete Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Zuge der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung bemerkbar. Hier werden im Gegensatz zu den für die Planung der Ansätze 2020ff. maßgeblichen Orientierungsdaten des Landes aus 2019 zulasten der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft höhere Beträge über die Umsatzsteuer verteilt, wodurch sich hier trotz eines rückläufigen Umsatzsteueraufkommens um rd. 0,7 Mio. € vermehrte Erträge ergeben.

Die Entwicklung der Erträge aus der **Grundsteuer B** wird auf der Grundlage der erfolgten Jahresveranlagung mit einer Überschreitung des Ansatzes von 22,57 Mio. € um rd. 170 T€ positiv erwartet.

Durch die Pandemie wird auch das Ergebnis der **Vergnügungssteuer** nachhaltig belastet. Hier hat sich insbesondere die mehrwöchige Schließung von Spielhallen negativ ausgewirkt, sodass in diesem Bereich Mindererträge von mindestens 300 T€ erwartet werden.

Nach dem vom Land geplanten Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit ist vorgesehen, den pandemiebedingten Belastungen einen außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe entgegenzustellen, sodass eine Neutralisierung der entsprechenden Belastungen in der Ergebnisrechnung erfolgt.

- Der Eingang der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird insbesondere im Bereich **Stadterneuerung** maßgeblich von der Abwicklung der einzelnen Stadterneuerungsprojekte bestimmt. Da in diesem Bereich verschiedene Projekte (noch) nicht durchgeführt werden konnten, ist hier mit einem um rd. 1,0 Mio. € verringerten Zuwendungsvolumen zu rechnen. Die Aufwendungen (Sach- und Dienstleistungen und Transferaufwendungen) im Bereich Stadterneuerung werden um rd. 1,3 Mio. € unter den vorgeplanten Haushaltsansätzen erwartet.

Im Bereich der mit KIII-Mitteln des Landes finanzierten Unterhaltungsmaßnahmen werden im Zuge zeitlich verzögert umgesetzter Straßenunterhaltungs- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen im Schulbereich um insgesamt rd. 1,08 Mio. € erhöhte KIII-Fördermittel des Landes ausgewiesen.

Im Zuge der Schließung von Schulen, Kitas und Tagespflegeeinrichtungen sind für die Monate April und Mai die entsprechenden Elternbeiträge für die entfallenen Betreuungsleistungen in einer Größenordnung von rd. 1,1 Mio. € erstattet worden. Darüber hinaus ist vorgesehen, für die Monate Juni und Juli auf die Hälfte der Elternbeiträge in Höhe von rd. 500 T€ zu verzichten. (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 4). Da das Land die Übernahme 50 % der entgangenen Erträge zugesagt hat, wird mit zusätzlichen Zuweisungen in Höhe von rd. 800 T€ gerechnet.

Im Übrigen werden einige weitere Mindererträge im Bereich der Zuwendungen prognostiziert, denen in allen Fällen jedoch auch Minderaufwendungen in den Zeilen 11, 13 und 15

gegenüberstehen. Per Saldo wird bei dieser Ertragsart zum Jahresende voraussichtlich ein Minderertrag von rd. 0,3 Mio. € zu verzeichnen sein.

- Die Abwicklung der in Zeile 3 ausgewiesenen sonstigen Transfererträge wird mit einem Mehrertrag von rd. 1,2 Mio. € positiv erwartet. Dies basiert darauf, dass das Land NRW gemeinsam mit der NRW.Bank landesweit 2 Mrd. € als zinsloses Darlehen zur Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und dem Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur („Gute Schule 2020“) zur Verfügung stellt. Die konsumtiv einzuordnenden Maßnahmen werden mit Liquiditätskrediten finanziert und sind nach der NKF-Systematik als Schuldendiensthilfen des Landes im Haushalt 2020 mit einem Gesamtvolumen von 335 T€ als Transferertrag eingeplant. Da im Vorjahr vorgesehene Sanierungsmaßnahmen nicht vollumfänglich abgewickelt werden konnten, wurden in erheblichem Umfang Ermächtigungsübertragungen gebildet. Es ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme dieser Mittel in einer Größenordnung von rd. 1,2 Mio. € erfolgen wird und das Ergebnis somit in entsprechender Höhe belastet wird. Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Mittel werden Schuldendiensthilfen des Landes in gleicher Höhe erwartet.
- Die negative Abweichung in Zeile 4 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) in Höhe von rd. 2,2 Mio. € ist zu einem Großteil pandemiebedingten Ertragsausfällen geschuldet. Nach Schließung von Schulen, Kitas, Tagespflegeeinrichtungen und Verwaltungsdienststellen sind Mindererträge durch entfallene Elternbeiträge (insgesamt rd. 1,6 Mio. € für die Monate April - Juli) sowie Verwaltungsgebühren insbesondere in publikumsintensiven Bereichen wie Bürgerbüro und Kfz-Zulassungsstelle (insgesamt rd. 380 T€) zu verzeichnen. Bei den Abwassergebühren sind auf der Basis der aktuellen Veranlagung ebenfalls Mindererträge in einer Größenordnung von rd. 350 T€ zu verzeichnen.
- Nach dem derzeitigen Stand der Erträge wird in Zeile 5 (Privatrechtliche Leistungsentgelte) mit einer per Saldo geringfügigen Unterschreitung der Ansätze um rd. 170 T€ gerechnet. Dies ist insbesondere der pandemiebedingten Absage von kulturellen Veranstaltungen (z. B. in der Bergarena Haniel) und dem damit einhergehenden Wegfall von Eintrittsgeldern sowie dem Ausfall von Unterrichtseinheiten der Musikschule mit entsprechend geringeren Entgelten geschuldet.
- Ergebnisbelastend machen sich in Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) geringere Erstattungen des Bundes für Leistungen der KdU bemerkbar (rd. - 0,8 Mio. €). Diese Entwicklung ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Zum einen steigt die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften pandemiebedingt an und hat erhöhte Unterkunftskosten zur Folge.

Zum anderen werden im Zuge der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung höhere Beträge über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, anstatt wie ursprünglich vorgesehen, über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft verteilt werden (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 1). Dieser veränderte Verteilmechanismus der Hilfen ist für Bottrop in hohem Maße finanziell nachteilig.

Weiterhin werden verminderte Kostenerstattungen des Landes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erwartet (- 0,5 Mio. €). Dieser Betrag beinhaltet neben zurückgehenden Erstattungen im Zuge geringerer Transferaufwendungen auch eine Verwaltungskostenpauschale von rd. 100 T€. Zu den entsprechend verringerten Transferaufwendungen siehe Erläuterungen zu Zeile 15.

Erhöhte Grundsicherungsleistungen im Zuge vermehrter Leistungsbedarfe, insbesondere im Bereich der existenzsichernden Leistungen nach Kapitel IV SGB XII, werden zu 100% durch den Bund erstattet und führen zu Mehrerträgen von 160 T€.

Per Saldo wird in Zeile 6 (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) ein Minderertrag von rd. 1,3 Mio. € prognostiziert.

- Das in Zeile 7 (Sonstige ordentliche Erträge) ausgewiesene negative Ergebnis von rd. 400 T€ ist zu einem Großteil auf zurückgehende Buß- und Verwargelder im Bereich der Verkehrsüberwachung zurückzuführen (- 300 T€). Dies ist zum einen einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen infolge der Pandemie geschuldet. Ab Mitte März wurde die Überwachung des fließenden Verkehrs lediglich auf einzelne neuralgische Bereiche konzentriert. Bereits zuvor wurde die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtgebiet dahingehend angepasst, dass bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten nur noch mit einer schriftlichen Belehrung belegt wurden. Insgesamt lassen sich somit Mindererträge von rd. 120 T€ der Pandemie zuschreiben. Auf der anderen Seite konnte im 1. Quartal die Überwachung des ruhenden Verkehrs aufgrund einer verminderten Anzahl einsatzbereiten Personals nicht vollumfänglich durchgeführt werden.
- Für den Bereich der in Zeile 11 ausgewiesenen Personalaufwendungen wird eine Minderbelastung von rd. 300 T€ prognostiziert. Dies ist insbesondere darin begründet, dass in den Bereichen Versorgungskassen und Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte (Förderprogramme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“) die Kalkulation um rd. 420 T€ unterschritten wird. Pandemiebedingt werden Mehraufwendungen von rd. 300 T€ geschätzt. Diese sind insbesondere in den Bereichen Gesundheitsamt und Sicherheit und Ordnung durch die Erhöhung von Arbeitszeiten sowie der

Beschäftigung von Werkstudenten und zusätzlichem Personal entstanden. Im Gegenzug werden auf der Basis der aktuellen Fallzahlen für den Bereich der Beihilfen um 100 T€ verminderte Aufwendungen hochgerechnet.

- Nach dem derzeitigen Stand der Aufwendungen wird in Zeile 12 (Versorgungsaufwendungen) mit einer planmäßigen Abwicklung der Ansätze gerechnet.
- Das in Zeile 13 (Sach- und Dienstleistungen) prognostizierte Ergebnis, das eine Überschreitung des Ansatzes um rd. 0,9 Mio. € ausweist, wird sowohl durch positive als auch durch negative Entwicklungen maßgeblich beeinflusst.

So ist davon auszugehen, dass die zeitlich verzögerten Abwicklungen der veranschlagten Stadterneuerungsmaßnahmen zu Minderaufwendungen von rd. 0,5 Mio. € führen werden. Die prognostizierte Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen von rd. 1,0 Mio. € für Entflechtungsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung führt bei gleichzeitig zeitverzögerter Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen im Kanalbereich (- 1,2 Mio. €) zu Einsparungen im Produkt Abwasserbeseitigung von rd. 200 T€.

Darüber hinaus werden sich auf der Basis des derzeitigen Ausgabestandes weitere positive finanzielle Effekte aufgrund einer zeitlich verzögerten Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Bereich der Sach- und Dienstleistungen bemerkbar machen. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird hierbei zurückhaltend mit einem Gesamtvolumen von mindestens 2,0 Mio. € kalkuliert.

Auch im Bereich der Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden pandemiebedingte Haushaltsbelastungen dargestellt. Durch die hohen Hygieneanforderungen werden infolge vermehrter Reinigungsleistungen in öffentlichen Gebäuden bis Jahresende zusätzliche Aufwendungen in einer Größenordnung von rd. 1,0 Mio. € erwartet. Inwieweit sich im Verlauf der Pandemie mögliche weitere Lockerungen auf die Reinigungsintensität auswirken und somit zu geringeren finanziellen Belastungen führen, bleibt abzuwarten.

Weitere Mehraufwendungen werden durch die zeitverzögerte Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an Schulen im Zuge des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ (+ 1,2 Mio. €) dargestellt. In diesem Bereich ist eine Vielzahl von Ermächtigungsübertragungen gebildet worden, die bei Inanspruchnahme das Ergebnis in dieser Zeile entsprechend belasten. Gleichzeitig wird in Zeile 3 (sonstige Transfererträge) jedoch eine in gleichem Maße erhöhte Schuldendiensthilfe ausgewiesen, da das Förderprogramm des Landes eine Finanzierung der Bauunterhaltungsmaßnahmen zu 100% vorsieht (siehe Erläuterungen zu Zeile 3).

Die Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen im Bereich von Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Straßen, die aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes finanziert werden, führen zu voraussichtlichen Mehraufwendungen von rd. 700 T€. Eine Förderquote von 90% sorgt per Saldo für eine nur sehr geringe zusätzliche Belastung des Jahresergebnisses. Daneben werden im Zuge von Erstattungen an andere Gemeinden für Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe weitere Mehraufwendungen (+ 300 T€) nachgewiesen.

- Für den Bereich der bilanziellen Abschreibungen (Zeile 14) werden zurzeit geringfügige Mehraufwendungen hochgerechnet (+ 40 T€). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der überwiegende Teil der Buchungen erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommen wird, so dass es bei dieser Position noch zu maßgeblichen Veränderungen des Ergebnisses kommen könnte.
- In Zeile 15, in der die Transferaufwendungen nachgewiesen werden, wird ein um rd. 2,0 Mio. € verschlechtertes Ergebnis dargestellt. Bestimmt wird dieser Mehrbedarf insbesondere durch steigende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 1,2 Mio. €). Erhöhte Bedarfe bei den Grund- und Analogleistungen (+ 350 T€) sowie höhere Kosten für Privatwohnungen der Hilfeempfänger im Zuge der Fortführung des „Schlüssigen Konzeptes“ (+ 610 T€) tragen hier maßgeblich zu den genannten Mehraufwendungen bei. Deutlich steigende Bedarfe führen im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zu voraussichtlichen Mehraufwendungen von rd. 1,0 Mio. €. Dies ist darin begründet, dass Neuaufnahmen in Einrichtungen nicht mehr den bislang üblichen Ausgleichsbetrag der Pflegekassen erhalten. Überdies ist durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz die Unterhaltsgrenze heraufgesetzt worden, sodass die Hemmschwelle, Hilfe zur Pflege zu beantragen, scheinbar geringer geworden ist.

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde zu Beginn des Haushaltsjahres die Gewährung existenzsichernder Leistungen nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen. In Ermangelung belastbarer Daten wurden die Ansätze für die entsprechenden Positionen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021 geschätzt. Auf der Basis der aktuellen Fallzahlen werden bis zum Jahresende Mehraufwendungen von 120 T€ (Kapitel 3) bzw. 160 T€ (Kapitel 4) hochgerechnet. Die Leistungen nach Kapitel 4 werden zu 100 % durch den Bund erstattet (siehe auch Erläuterungen zu Zeile 6).

Im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe werden bis zum Jahresende Mehraufwendungen von 280 T€ hochgerechnet. Für diesen Bereich ist jedoch zu beachten, dass hierin ein Anteil von rd. 370 T€ für zurückgegangene Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zu 100 % durch das Land erstattet werden (siehe Ausführungen zu Zeile 6), Berücksichtigung gefunden hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für die übrigen Bereiche der wirtschaftlichen Jugendhilfe Mehraufwendungen von rd. 650 T€ prognostiziert werden. Aufgrund des frühen Berichtszeitpunktes können sich jedoch in den kommenden Monaten in diesem Bereich noch deutliche Veränderungen ergeben.

Auf der Basis der aktuellen Fallzahlen werden auch im Rahmen der Förderung von Kindern in Tagespflege Mehraufwendungen von rd. 130 T€ erwartet.

Des Weiteren wird aufgrund der Pandemie eine vermehrte Verlustabdeckung an den Bottroper Sport- und Bäderbetrieb zu leisten sein (+ 520 T€). Einschränkungen bei der Nutzung der Bäder und Sportanlagen (u.a. Begrenzung der Besucherzahlen aufgrund einzuhaltender Abstands- und Hygieneregeln) könnten bis zum Jahresende zu rückläufigen Erträgen von rd. 420 T€ führen. Hinzu kommen erhöhte Aufwendungen (+ 100 T€) u.a. für Instandhaltungen sowie für Reinigungsleistungen aufgrund kürzerer Reinigungsintervalle.

Im Gegensatz dazu werden im Bereich der Stadterneuerungsmaßnahmen, die zu einem Großteil (noch) nicht umgesetzt worden sind, Minderaufwendungen (- 0,7 Mio. €) kalkuliert.

Des Weiteren werden im Zuge deutlich zurückgehender Gewerbesteuererträge (- 11,0 Mio. €) auf der Grundlage des zurzeit gültigen Vervielfältigers von 35 v.H. um rd. 0,8 Mio. € verminderte Gewerbesteuerumlagen an das Land zu zahlen sein.

- Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) werden Mehraufwendungen von rd. 1,9 Mio. € ausgewiesen. Hier machen sich zum einen Sachaufwendungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in einer Größenordnung von rd. 820 T€ ergebnisbelastend bemerkbar. Beispielhaft sind hier die Beschaffung von Mund-Nase-Schutzmasken, Desinfektionsmitteln und Spuckschutzvorrichtungen sowie Mietkosten für die Bereithaltung von Räumlichkeiten im Rahmen der Notfallbetreuung zu nennen. Zum anderen wird aufgrund der pandemiebedingten Belastungen des Arbeitsmarktes mit einem deutlichen Anstieg der Bedarfsgemeinschaften und damit mit vermehrten Kosten der Unterkunft gerechnet (rd. + 1,8 Mio. €). Je nach Dauer und Verlauf der Pandemie können die damit einhergehenden finanziellen Belastungen noch erheblich ansteigen. Im Gegenzug ergeben sich insbesondere im kulturellen Bereich durch die Absage von Veranstaltungen (z. B. Haldentheater) Einsparungen. Darüber hinaus wird durch eine Vielzahl kleinerer Einsparbeiträge die in dieser Zeile ausgewiesene Haushaltsbelastung reduziert.

- Nach dem derzeitigen Stand der Erträge wird in Zeile 19 (Finanzerträge) per Saldo mit einer nahezu planmäßigen Abwicklung der Ansätze gerechnet.
- Im Bereich der Zinsaufwendungen, die mit rd. 3,5 Mio. € veranschlagt sind, werden bis zum Jahresende voraussichtliche Verbesserungen von rd. 100 T€ eintreten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Zinsentwicklung für Liquiditätskredite weiterhin günstiger als bei der Haushaltsplanung ursprünglich erwartet darstellt.

3. Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die städt. Beteiligungen

Auch für den Konzern Stadt sind wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise zu erwarten. Betroffen sind insbesondere die folgenden Beteiligungen:

- **Bottroper Sport- und Bäderbetrieb**

Aufgrund von Ertragsausfällen wegen der Schließung der Bäder und Untersagung des Schul- und Vereinssports wird eine Ausweitung der geplanten Verlustabdeckung 2020 von 1,557 Mio. € um rd. 500 T€ erwartet. Diese zusätzliche Belastung ist bereits in der Darstellung der Abwicklung der Haushaltswirtschaft enthalten (siehe hierzu auch unter Pkt. 2, Erläuterungen zu Zeile 15).

- **Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH**

Ertragsausfälle entstehen aufgrund der Einschränkung des Flugbetriebes und dem damit verbundenen Rückgang der Start- und Landegebühren und der Betankungsvorgänge sowie der Verringerung der Flugzeugunterstellungen. Die Untersagung von Großveranstaltungen auf dem Flugplatzgelände führt ebenfalls zu Mindererträgen.

- **Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH (Revierpark Vonderort)**

Ertragsausfälle entstehen wegen der Schließung des Schwimm- und Saunabetriebes. Die für 2020 geplante Verlustabdeckung von rd. 198 T€ wird zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft voraussichtlich bis zu 116 T€ aufgestockt werden müssen. Ein Teilbetrag von 100 T€ ist in der Prognose über die Abwicklung der Haushaltswirtschaft ergebnisbelastend berücksichtigt.

- **Vestische Straßenbahnen GmbH**

Es werden wegen massiven Wegbrechens von Fahrgeldeinnahmen größere Ertragsausfälle erwartet, die durch die Reduzierung des Leistungsangebotes nicht kompensiert werden können.

Ob die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in den Beteiligungsgesellschaften und verbundenen Unternehmen den Haushalt der Stadt Bottrop über die beschriebenen finanziellen Folgen hinaus unmittelbar im Jahr 2020 belasten werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht

abschließend beurteilt werden. Mittelfristige Auswirkungen auf Betriebskostenzuschüsse und Eigenkapitalzuführungen sind anzunehmen und davon abhängig, ob und inwieweit Mittel aus einem Corona-Rettungsschirm Defizite abfedern können.

Die Gewinnausschüttungen der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR) und der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Bottrop mbH (GGB) erfolgen für das Geschäftsjahr 2019 in diesem Jahr. Eingeplant sind für 2020 von der BEST AöR 300 T€ und von der GGB 248 T€.

Die Emscher-Lippe Energie GmbH (ELE), die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW) und die Gesellschaft zur Verwertung von Grün- und Bioabfällen mbH (GVB) haben bereits ihre Gewinnausschüttungen vorgenommen (ELE: 3,991 Mio. €, RWW: 393 T€, GVB: 2 T€). Die Wertstoff und Recycling Bottrop GmbH (WRB) wird am 30.06.2020 rd. 37 T€ ausschütten.

Die Sparkasse Bottrop wird die Beschlussfassung über eine Gewinnausschüttung bis mindestens Oktober 2020 zurückstellen. Die Entscheidung beruht auf einer Empfehlung der Bankenaufsicht, bis mindestens Oktober 2020 keine Dividenden zu zahlen oder Gewinne auszuschütten (im HHPL 2020 sind 300 T€ eingeplant).

Die RWE AG beabsichtigt, am 26.06.2020 eine rein virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Die Hauptversammlung wird dann, auf Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand, über eine Dividendenzahlung von 0,80 €/Aktie entscheiden (im HHPL 2020 sind 0,78 €/Aktie eingeplant).

4. Liquiditätsversorgung

Die Stadt Bottrop verfügt über eine Liquiditätsplanung, mit der jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist. Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Stadt Bottrop gem. § 89 Abs. 2 GO NRW zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Kassenkredite aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Nach § 5 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist die Stadt Bottrop ermächtigt, Liquiditätskredite bis zu einem Volumen von insgesamt jeweils 240 Mio. € aufzunehmen. Aktuell belaufen sich die Kassenkredite zur Liquiditätssicherung auf insgesamt rd. 175 Mio. €. Somit ergibt sich ein verfügbarer Puffer i.H.v. 65 Mio. €, über den das o.g. Defizit und etwaige Liquiditätsschwankungen gedeckt werden können, ohne dass die Liquidität der Stadt Bottrop gefährdet wird.

Ausreichende Mittel sind aktuell am Finanzmarkt verfügbar. Darüber hinaus hat das Land NRW mit Datum vom 22. April 2020 den Entwurf für einen Zweiten Nachtragshaushalt 2020 mit der beabsichtigten Übernahme von Haftungsfreistellungen für die landeseigene Förderbank NRW.BANK in Höhe von 10 Milliarden Euro beschlossen und diesen dem Landtag zur weiteren Beratung und Beschlussfassung übersandt, so dass der kommunale Bedarf an liquiden Mittel auf absehbare Zeit gedeckt werden kann.

5. Gesetzgeberische Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene

Die Stadt Bottrop setzt sich gemeinsam mit vielen anderen Großstädten über den Städtetag NRW gegenüber der Landesregierung dafür ein, dass die Städte, aber auch Unternehmen und insbesondere Kliniken, mit den finanziellen Lasten aus der Corona-Krise nicht allein gelassen werden. Eine Finanzierung der Corona-bedingten finanziellen Folgen kann nicht aus dem Haushalt der Stadt erfolgen. Ohne zusätzliche Hilfen wäre ein kurzfristiges Anwachsen der Verschuldung im Bereich der Liquiditätskredite unausweichlich.

Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz beschlossen. Am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag parallel einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen, vergleichbar mit der Situation nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff., abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfengesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes Nordrhein-Westfalen
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.BANK
5. Zugang zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundesrettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäuser u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können

7. Eintreten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Bezogen auf die Abwicklung der Haushaltswirtschaft, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie, sind insbesondere die Punkte 1, 2, 3, 4 und 8 als relevant zu bezeichnen. Zur Umsetzung dieser Aspekte hat die Landesregierung verschiedene Gesetzesentwürfe vorgelegt, die sich gegenwärtig noch in der Beratung befinden. Diese sind:

- Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften,
- Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen,
- Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen an die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden,
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen der einzelnen Gesetzesvorhaben für die Abwicklung der Haushaltswirtschaft 2020 kurz zusammengefasst:

„Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastung in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-CIG)“

§ 2 NKF-CIG

§ 81 GO NRW wird im Jahr 2020 außer Kraft gesetzt. Das bedeutet, dass die Stadt Bottrop nicht verpflichtet ist, trotz des o.g. Defizits einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Der Kämmerer hat den Rat jeweils zum Ende eines Vierteljahres, beginnend mit dem 30.06., über die finanzielle Lage der Kommune zu unterrichten.

§ 3 NKF-CIG

§ 3 NKF-CIG sieht ein vereinfachtes Verfahren zur Erhöhung des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten in der Haushaltssatzung vor. Da die Stadt Bottrop über einen ausreichenden Puffer verfügt, ist eine Erhöhung des Betrags aktuell nicht angezeigt.

§§ 5 u. 6 NKF-CIG

Alle Corona-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen sind haushaltsrechtlich zu isolieren. Hierzu enthält der Gesetzesentwurf Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg von Aufwendungen verursacht werden.

Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten des Anlagevermögens aktiviert. Nach der ersten Aktivierung im Jahresabschluss 2020 erfolgt die Abschreibung ab dem Jahr 2025 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren. Der vorgenannte Zeitraum ist als Höchstgrenze anzusehen und kann nach den individuellen Belastungen vor Ort auch verkürzt werden. Eine Entscheidung hierüber kann jedoch erst dann getroffen werden, wenn die finanziellen Belastungen final ermittelt wurden.

„Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“

Nach § 81 Abs. 4 GO NRW kann der Rat, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren. Er kann seine Sperre und die des Kämmerers oder des Bürgermeisters aufheben.

Um den Kommunen bei Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die COVID-19-bedingt sind, die Handlungsfähigkeit zu erhalten, wurde § 81 Abs. 5 GO NRW neu eingefügt, um eine landesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen¹. Demnach findet § 81 Abs. 4 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung.

In der Folge dieser Gesetzesänderung wird nun auch § 25 KomHVO NRW geändert. Demnach kann der Kämmerer, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Durch das Anfügen des Absatzes 3 wird das Erlassen einer Haushaltssperre durch den Kämmerer für das Haushaltsjahr 2020 ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Anordnungen des Kämmerers zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze.

„Gesetz zur Gewährung von Sonderhilfen an die am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden“

Im Oktober 2020 erhält die Stadt Bottrop eine letzte Zuwendung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen i.H.v. 3,807 Mio. €.

¹ vgl. Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14.04.2020

Nach aktuellem Stand sind darüber hinaus Mittel aus dem Stärkungspaktfonds des Landes in Höhe von 342 Millionen Euro noch nicht gebunden und stehen den am Stärkungspakt beteiligten Kommunen in Form einer ergänzenden Konsolidierungshilfe in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird die Stadt Bottrop zusätzlich zu dem o.g. Betrag eine zusätzliche Zuwendung i.H.v. rd. 5,7 Mio. € erhalten. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleich großen Tranchen. Der erste Teilbetrag soll nach Verkündung des Gesetzes, der zweite zum 15.01.2021 ausgezahlt werden.

Der vorgenannte Betrag ist bei der aktuellen Bezifferung des Haushaltsdefizits **nicht** berücksichtigt.

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020“

Um die Kommunen bei den ggf. entstehenden Liquiditätsengpässen zu unterstützen, wird das für Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) in die Lage versetzt, Abweichungen von den nach dem GFG 2020 noch ausstehenden Auszahlungsterminen festzulegen.

Auch wenn mit der Maßnahme keine zusätzlichen Mittel verbunden sind, ist sie zu begrüßen, da so die zukünftige Aufnahme von Liquiditätskrediten vermieden werden kann. Eine Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt Zahlungen vorgezogen werden, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Konjunkturpaket des Bundes

Am 3. Juni 2020 wurde ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket mit insgesamt 57 Einzelmaßnahmen im Koalitionsausschuss des Bundes beschlossen. Dies soll nicht nur die die Konjunktur stärken und Arbeitsplätze erhalten, sondern insbesondere auch die finanzielle Situation der Länder und Kommunen verbessern.

U.a. soll zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden. Durch die Senkung des Steuersatzes würden die Erträge aus der Beteiligung der Stadt Bottrop an der Umsatzsteuer schätzungsweise um 600.000 € sinken. Gleichzeitig könnte es zu einem Minderaufwand, insbesondere im Bereich der Abrechnung von Bauleistungen, kommen, sodass sich die Senkung des Steuersatzes voraussichtlich mindestens ergebnisneutral auf den Haushalt der Stadt Bottrop auswirken könnte.

Im Folgenden werden zwei weitere Einzelmaßnahmen betrachtet, die besondere Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Bottrop haben:

1. Zur Stärkung der Kommunen wird der Bund dauerhaft weitere 25% der **Kosten der Unterkunft** für Arbeitssuchende im bestehenden System übernehmen.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II soll dauerhaft, also auch über die Corona-Krise hinaus, Bestand haben. Gemessen an der Prognose zum 31.12.2020 würde dies zu einem Mehrertrag i.H.v. 7,9 Mio. € führen, sofern der Bemessung der Bundesbeteiligung die Kosten der Unterkunft für das komplette Jahr 2020 zugrunde gelegt werden.

2. Damit die Kommunen weiter finanziell handlungsfähig bleiben, ist der Bund bereit, die Kommunen deutlich zu stärken und damit die Länder bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Mit dem kommunalen Solidarpakt 2020 werden die aktuellen krisenbedingten **Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen** kompensiert. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Gemeinden, gemeinsam mit den zuständigen Ländern hälftig finanziert, einen pauschalierten Ausgleich. Bei der Gewerbesteuer wird ein Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände auf 200.000 Euro erhöht.

Nach der Prognose zum 31.12.2020 werden die Ausfälle der Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Bottrop voraussichtlich rd. 11 Mio. € betragen. Inwiefern sich die Erhöhung der Hinzurechnungstatbestände von aktuell 100.000 € auf 200.000 € auswirkt, kann aktuell nicht abgeschätzt werden.

6. Fazit

Aufgrund des dynamischen Krisenverlaufs bleibt abzuwarten, wie sich die Haushaltswirtschaft im Jahr 2020 und darüber hinaus entwickelt. Ebenso bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form die vom Gesetzgeber angekündigten Maßnahmen beschlossen werden.

Sofern die Corona bedingten Schäden entsprechend der Ankündigung isoliert und erst 2025 haushaltswirksam abzuschreiben sind, geht die Verwaltung aktuell davon aus, dass mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 erreicht wird.

Unter Zugrundelegung der prognostizierten Entwicklung und der angekündigten Hilfsmaßnahmen auf Bundes- und Landesebene ergibt sich folgende Übersicht:

Gesamtschätzung Jahr 2020

(Bedingungen: Pandemieverlauf, Umsetzung Gesetzesvorhaben)

Coronabedingte Haushaltsschäden	22,7 Mio €
- Erstattung Gewerbesteuerschaden	11,0 Mio €
- zusätzliche Stärkungspakthilfe	<u>2,9 Mio €</u>
	8,8 Mio €

Ausgehend von einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren ergibt sich ab 2025 eine jährliche Belastung für den städt. Haushalt von rd. 176.000 €.

Zur Gewährung eines detaillierten Gesamtüberblicks sind zu jedem Produktbereich Übersichten gefertigt worden. Diese sowie weitere Erläuterungen zu bedeutsamen Entwicklungen einzelner Produktbereiche – auch unter Berücksichtigung pandemiebedingter Auswirkungen - sind als Anlage beigefügt.

Tischler

Anlage(n):

1. 0278_2020_Anlage1_Gesamtergebnisrechnung
2. 0278_2020_Anlage2_Produktbereiche_mit_Erläuterungen